

Anzeigerstatter (bei juristischen Personen /
Personenvereinigungen Name und Sitz)

Eingangsvermerke

Anzeige über die Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

**Die Anzeige*) ist 2 Wochen vor Aufstellung
des Prostitutionsfahrzeuges zu erstatten.**

Ich/Wir

Name der/des Erlaubnisinhaberin/Erlaubnisinhabers für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges

beabsichtige/n, das Fahrzeug der/des

Vor- und Nachname der/des Fahrzeughalterin/Fahrzeughalters

mit dem amtlichen

Kraftfahrzeug-Kennzeichen

Schiffskennezeichen

am (Datum)	in der Zeit von
genaue Ortsangabe	
in	von – bis
mit Betriebszeiten	

aufzustellen.

*) Die Anzeige ist erforderlich, wenn das Prostitutionsfahrzeug an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals im Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde aufgestellt werden soll.

Notwendige Nachweise / Unterlagen

1. Kopie der Erlaubnis
 beigefügt
 wird nachgereicht
2. Kopien der
 Anmeldebescheinigungen und /oder
 Aliasbescheinigungen
der voraussichtlich im Prostitutionsfahrzeug tätig werdenden Prostituierten
 beigefügt
 werden nachgereicht
3. ggf. Kopie/Kopien der Stellvertretererlaubnis/Stellvertretererlaubnisse
 beigefügt
 wird/werden nachgereicht
4. das der Erlaubnis zugrunde liegende Betriebskonzept
 beigefügt
 wird nachgereicht
5. erforderliche Unterlagen zum Nachweis der Mindestanforderungen (§ 18 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 2 oder § 19 Abs. 5 i. V. m. § 19 Abs. 1–3 ProstSchG) über die Beschaffenheit der genützten Anlagen
 beigefügt
 werden nachgereicht
6. Kopien der mit den Prostituierten geschlossenen Vereinbarungen
 beigefügt
 werden nachgereicht

Ich/Wir versichere/versichern die Richtigkeit der voranstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift